

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Allgemeiner Gegenstand

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf (AGB Einkauf) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung jeglicher Verträge und Vereinbarungen in welchen BERNMOBIL Vertragspartnerin ist.
- b) BERNMOBIL weist in der Offertanfrage bzw. in den Ausschreibungsunterlagen auf diese AGB Einkauf hin. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dieses fehlt, spätestens bei der Annahme einer Bestellung anerkennt die Vertragspartei die Anwendbarkeit dieser AGB Einkauf. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Vertragspartei finden keine Anwendung, auch wenn im Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird. Besondere Vereinbarungen müssen für ihre Gültigkeit im Vertrag spezifisch erwähnt werden.
- c) Ergänzend zu den vorliegenden AGB Einkauf und den jeweiligen vertraglichen Regelungen sowie der Vertragsanhänge gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Öffentlichen Beschaffungsrechts (IVöB).

1.2. Angebot

- a) Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich.
- b) Soweit in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, bleibt die Vertragspartei vom Datum der Einreichung des Angebotes an während drei Monaten an dieses gebunden.
- c) Bis zur Unterzeichnung des Vertrags oder der Erteilung einer Bestellung durch BERNMOBIL können sich die Vertragsparteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleibt die Bindung der Vertragspartei an ihr Angebot gemäss Bst. b).

1.3. Verfahrensgrundsätze

BERNMOBIL hält die Verfahrensgrundsätze der Interkantonalen Vereinbarung öffentlicher Beschaffung (IVöB) des Kanton Bern ein.

1.4. Einsatz von Mitarbeitenden und Hilfspersonen

- a) Für die Erbringung von Leistungen setzt die Vertragspartei nur sorgfältig ausgewählte, vertrauenswürdige und gut ausgebildete Mitarbeitende und Hilfspersonen ein.
- b) Die Mitarbeitenden und Hilfspersonen müssen über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Die Vertragspartei ersetzt Mitarbeitende und

Hilfspersonen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Sie beachtet dabei insbesondere das Interesse an Kontinuität von BERNMOBIL.

- c) Die Vertragspartei versichert alle von ihr eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall.
- d) Die Vertragspartei verfügt über die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen. Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.
- e) Werden Leistungen vor Ort erbracht, hält sich die Vertragspartei an die Weisungen, betrieblichen Vorschriften sowie die Hausordnung von BERNMOBIL. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hat die Vertragspartei in jedem Fall einzuhalten. Die Vertragspartei überbindet diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmende, Unterlieferanten/innen und beigezogene Dritte.

1.5. Beizug Dritter, Subunternehmerinnen

Der Beizug Dritter sowie Subunternehmerinnen durch die Vertragspartei ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung BERNMOBILs gestattet. Die Vertragspartei bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten bzw. die Subunternehmerinnen verantwortlich.

1.6. Mitwirkung

- a) Die Vertragspartei übergibt BERNMOBIL rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus ihrem Bereich.
- b) BERNMOBIL gewährt der Vertragspartei den notwendigen Zugang zu und die Benutzung von Räumlichkeiten, Anlagen und Systemen, welche für die zu erbringende Leistung notwendig sind.
- c) BERNMOBIL verpflichtet sich, alle betrieblichen, technischen und baulichen Voraussetzungen für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Leistungen am Lieferort sicherzustellen.
- d) Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen von BERNMOBIL werden im Einzelfall im Vertrag vereinbart.

1.7. Ausführung

- a) Die Vertragspartei informiert BERNMOBIL regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Weisungen von BERNMOBIL ein.
- b) Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter der Beachtung der von BERNMOBIL vertragsmässig erteilten Weisungen.
- c) Die Vertragsparteien zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.
- d) Eine Spezifikationsänderung (gilt auch für Abweichungen vom Bestelltext) darf nur mit der schriftlichen Einwilligung von BERNMOBIL vorgenommen werden. Falls notwendig, sind BERNMOBIL dabei Muster zuzustellen.
- e) Sollte BERNMOBIL anlässlich der Eingangsprüfung eine Qualitätsänderung feststellen, die ohne vorgängige Benachrichtigung an BERNMOBIL erfolgte, behält sich BERNMOBIL vor, die Ware zurückzuweisen, selbst wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sein sollten.

1.8. Leistungsänderungen

- a) Die Vertragsparteien orientieren sich gegenseitig über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistung angezeigt erscheinen lassen. Des Weiteren informieren sie sich gegenseitig über die Folgen der Änderungen.
- b) Änderungen der Leistungen sind von den Vertragsparteien schriftlich zu beantragen. Wenn dadurch Kosten- oder Terminänderungen zu erwarten sind, sind die Anpassungen innerhalb eines gemeinsam festgelegten Zeitrahmens zu vereinbaren.
- c) Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der Vertragsparteien.

1.9. Ersatzteillieferung

Die Vertragspartei sichert BERNMOBIL für alle Ersatzteile während mindestens 10 Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme der Erstlieferung die Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten zu. Eine abweichende Frist ist im Vertrag festzulegen.

Stand 1. Juli 2026

1.10. Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen

- a) Die Vertragspartei verpflichtet sich, nur prüfereife, d.h. vollständig fertiggestellte und ausgetestete Lieferobjekte oder erbrachte Leistungen zur Prüfung bereitzustellen bzw. abnehmen zu lassen. Abnahme- oder Testprotokolle können von der jeweils anderen Partei verlangt werden.
- b) Die Vertragsparteien vereinbaren die Rahmenbedingungen für die Prüfung und Abnahme im Vertrag.
- c) Verweigert BERNMOBIL, obwohl die Voraussetzungen (siehe Bst. a) und b)) gegeben sind, die Teilnahme an der Prüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist, so gilt die Leistung als erfolgreich geprüft und bei Werkverträgen als abgenommen.

2. Einkaufsbedingungen

2.1. Grundsätze

Die Einkaufsbedingungen beziehen sich auf Beschaffungen in welchen BERNMOBIL als Käuferin auftritt.

2.2. Liefertermin, Liefermenge

- a) Die von BERNMOBIL festgelegten Liefertermine gelten als akzeptiert, sofern die Vertragspartei diese nicht 3 Arbeitstage nach Erhalt der Bestellung beanstandet.
- b) Die Nichteinhaltung eines vertraglich vereinbarten Liefertermins berechtigt BERNMOBIL, ohne Mahnung und Nachfristansetzung auf die Lieferung zu verzichten.
- c) Die Vertragspartei hat alle zusätzlichen Frachtauslagen zu übernehmen, welche sich aus einer Nichteinhaltung des Liefertermins erforderlichen Transportbeschleunigung ergeben.
- d) Vorzeitige Lieferungen sind ohne BERNMOBILs vorgängigem, schriftlichen Einverständnis nicht zulässig.

2.3. Versand, Verpackung

- a) Jede Sendung muss einen Lieferschein enthalten.
- b) Alle Versandpapiere müssen Bestellnummer und Materialnummer (falls vorhanden) von BERNMOBIL sowie Angaben über Teil-, Voll- oder Restlieferung enthalten.
- c) Die Vertragspartei haftet für sachgemässe Verpackung, d.h. Schutz vor Beschädigung jeder Art während des Transports und allfälliger anschliessender Lagerung.
- d) Lieferungen an BERNMOBIL haben nach aktuell gültigen Incoterms für ausländische Zulieferer mindestens nach DAP, ansonsten generell nach DDP zu erfolgen.

3. Erweiterte Einkaufsbedingungen Werkverträge

3.1. Grundsätze

- a) Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen.
- b) Das Werk muss in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

3.2. Technische Unterlagen, Berechtigungen und Instruktionen

- a) Die Vertragspartei unterbreitet BERNMOBIL rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen technischen Unterlagen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme.
- b) Die Genehmigung durch BERNMOBIL entbindet die Vertragspartei nicht von ihrer

Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.

- c) Die Vertragspartei besorgt alle technischen Unterlagen, Berechnungen sowie Betriebsvorschriften, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig.
- d) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt die Vertragspartei BERNMOBIL spätestens bei der Übergabe eine vollständige, bereinigte Dokumentation, welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist.

3.3. Kontrollen zum Stand der Arbeiten

- a) BERNMOBIL hat nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten der Vertragspartei und ihrer Subunternehmerinnen.
- b) Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- c) Die Ausübung der Kontrollen befreit die Vertragspartei nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

3.4. Abnahme

Abnahmen werden individuell im Vertrag geregelt.

3.5. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- a) Ist die Montage Bestandteil des Vertrages, so ist sie analog der Inbetriebsetzung und dem Probetrieb im vereinbarten Preis enthalten.
- b) Regiearbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund von BERNMOBIL visierter Stundenrapporte abzurechnen.

4. Erweiterte Einkaufsbedingungen Informationsleistungen

4.1. Art, Umfang der Nutzung

- a) Soweit die Vertragsparteien vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist die Nutzung der Software, inklusive der Releases, geografisch nicht eingeschränkt und an keine bestimmte Hardware gebunden.
- b) Für durch BERNMOBIL bezogene Standardsoftware sowie für spezifisch für BERNMOBIL entwickelte Software ist BERNMOBIL berechtigt,
 - zu Sicherungs- und Archivierungszwecken ohne zusätzliche Vergütung erforderliche Kopien zu erstellen und diese bei Hardwareausfall auf Ersatzhardware einzusetzen, sowie
 - die Software im Rahmen der vertragsgemässen Nutzung zu parametrisieren und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen die Interoperabilität mit Drittsoftware herzustellen.

4.2. Dokumentation

- a) Die Vertragspartei liefert BERNMOBIL – vor einer vertraglich festgelegten Abnahme – die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags, respektive die für den Betrieb notwendigen, kopierbaren Installations- und Bedienungsanleitung/en in einer für BERNMOBIL lesbaren sowie editierbaren Form in den vereinbarten Sprachen und in der vereinbarten Anzahl.
- b) Bei Lizenzen und Wartungsverträgen führt die Vertragspartei die Dokumentation der Software soweit erforderlich nach.

4.3. Instruktion

- a) Die Vertragspartei übernimmt die Instruktion des Personals von BERNMOBIL im vertraglich vereinbarten Umfang.
- b) Im Rahmen der Gewährleistung stellt die Vertragspartei die Instruktion ohne zusätzliche Kostenfolge sicher.

4.4. Pflege, Support

- a) Die Vertragspartei pflegt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Software zwecks Erhalts deren Verwendbarkeit. Mangels abweichender Regelungen im Vertrag oder im Leistungsbeschrieb des Angebots umfasst die Softwarepflege korrektive (Fehlerbeseitigung), adaptive (Anpassung an veränderte Umstände), perfektive (Funktionserweiterung) Leistungen und die Lieferung von neuen Releases und Patches.
- b) Mangels abweichender Vereinbarungen umfasst der Support der Software insbesondere (nicht abschliessend):
 - Die Abklärung der Ursache gemeldeter Incidents,
 - die Unterstützung bei der Installation von Patches und Releases durch entsprechende Dokumentation,
 - die Beratung und Unterstützung on Site oder via Fernzugriff zu den vertraglich definierten Voraussetzungen.
- c) Die Vertragspartei verpflichtet sich, eine effiziente Organisation für Pflege und Support sicherzustellen, wobei sie BERNMOBIL die Kommunikationswege der entsprechenden Anfragen und über die zuständigen Ansprechpartnerinnen jeweils unverzüglich per elektronischer Meldung informiert.
- d) Die Vertragsparteien klären einander gegenseitig sofort schriftlich über alle von ihnen festgestellten oder für sie erkennbaren Tatsachen und Umstände auf, welche die Pflege oder den Support beeinträchtigen oder gefährden.
- e) Die Vertragspartei informiert BERNMOBIL regelmässig über Weiterentwicklungen der Software. Sie macht BERNMOBIL auf allfällige Auswirkungen des Einsatzes neuer Releases auf die

betroffene Hardware und auf die allfälligen Schnittstellen nach aussen aufmerksam.

4.5. Fernzugriff

Erbringt die Vertragspartei Leistungen via Fernzugriff, so hat sie alle wirtschaftlich vertretbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Datenverkehr vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt ist und die Verpflichtungen gemäss Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 eingehalten werden.

4.6. Behebung von fremdverursachten Incidents

- a) Auf Verlangen von BERNMOBIL beteiligt sich die Vertragspartei an der Suche nach der Ursache der Incidents und an deren Behebung, selbst wenn ein Incident oder mehrere Incidents durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wurden.
- b) Die Vertragsparteien legen vertraglich fest, wie diese Leistungen entschädigt werden für den Fall, dass nachgewiesen ist, dass die Störung nicht durch die von der Vertragspartei gepflegte Software verursacht wurde.

5. Preise und Zahlungskonditionen

5.1. Preise

- a) Die im jeweiligen Vertrag eingesetzten Preise sind verbindlich und verstehen sich immer zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- b) Die vertraglich festgelegte Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sie umfasst insbesondere alle vertraglich vereinbarten Nebenleistungen.
- c) Ohne anderslautende Regelungen sind Rechnungen immer mit der Bestellnummer zu versehen und an die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern, Eigerplatz 3, 3007 Bern zu adressieren. In Ausnahmefällen ist die zuständige Person von BERNMOBIL auf der Rechnung zu vermerken.
- d) Rechnungen sind digital per PDF an kreditoren@bernmobil.ch zu senden.
- e) Ohne vertraglich festgelegte Kostensätze, gelten bei Leistungen durch BERNMOBIL die Kostensätze für Einzelaufträge von BERNMOBIL in ihrer jeweils gültigen Fassung. BERNMOBIL behält sich das Recht vor, die Kostensätze für Einzelaufträge jederzeit und ohne Vorankündigung einseitig zu ändern. Es wird empfohlen, bei der Auftragserteilung die aktuellen Kostensätze von BERNMOBIL zu erfragen.

5.2. Zahlung, Abtretung, Verpfändung

- a) Fällige Zahlungen sind von der entsprechenden Vertragspartei innert 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Faktura ohne Abzug zu bezahlen. Ist die Faktura früher datiert als das effektive Lieferdatum, so läuft die Zahlungsfrist ab letzterem Datum.
- b) Die Vertragspartei darf Forderungen gegenüber BERNMOBIL ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- c) Falls Vorauszahlung vereinbart wurden, steht BERNMOBIL das Recht zu, eine entsprechende Sicherstellung in Form einer Bankgarantie oder Bürgschaftsverpflichtung eines renommierten Bank- oder Versicherungsinstitutes zu verlangen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Erfüllungsort

Ohne abweichende Vereinbarung im Vertrag gilt als Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen die Stadt Bern.

6.2. Nutzen- und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahren gehen nach Abnahme auf BERNMOBIL über.

6.3. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten nach Ziffer 1.5 aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, und Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags zu verwenden. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

Ohne schriftliche Einwilligung BERNMOBILs darf die Vertragspartei mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit besteht oder bestand, nicht werben und diese auch nicht als Referenz angeben.

6.4. Datenschutz

BERNMOBIL bleibt für die Sicherheit der von der Vertragspartei im Auftrag bearbeiteten Personendaten verantwortlich und behält die alleinige Verfügungsmacht und Weisungsgewalt. Sie kann insbesondere jederzeit eine Bearbeitung untersagen oder einschränken sowie eine Löschung, Vernichtung oder Herausgabe der Personendaten verlangen. Soweit die Vertragspartei Personendaten im Auftrag bearbeitet erfolgt dies ausschliesslich zur Vertragserfüllung. Die Vertragspartei verpflichtet sich, die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzgebung (DSG und DSV) einzuhalten sowie die Personendaten mit technischen und organisatorischen Massnahmen zu schützen.

6.5. Überprüfung Einhaltung Informationssicherheit und Datenschutz

BERNMOBIL ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Informationssicherheits- und Datenschutzanforderungen durch die Partei zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck kann BERNMOBIL nach angemessener Vorankündigung Audits durchführen oder durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Die Vertragspartei verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Informationen, Nachweise und Zugänge in angemessenem Umfang bereitzustellen, soweit dies zur Überprüfung der Vertragserfüllung erforderlich ist. Audits sind so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb der

Vertragspartei möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Kosten für Audits trägt BERNMOBIL, es sei denn, es werden erhebliche Verstösse festgestellt.

6.6. Gewährleistung

- a) Die Vertragspartei gewährleistet eine sorgfältige und erfolgreiche Erbringung ihrer Leistungen.
- b) Die Gewährleistung der Vertragspartei wird insoweit reduziert, als BERNMOBIL ein Mitverschulden trifft.
- c) Sind Dokumentation, Wartung und Pflege nicht erfolgreich, muss die Vertragspartei umgehend den Mangel beheben und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- d) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Vertragspartei eine Gewährleistung von 24 Monaten zu leisten.

6.7. Rücktrittsrechte

- a) Falls über Preisanpassungen oder zwingende Anforderungen keine Einigung erzielt werden kann, erhält BERNMOBIL das Recht auf Auflösung des Vertrages.
- b) Die Vertragspartei hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder getätigte Aufwendungen, sofern ein Rücktritt nicht als Verzugsfolge oder als Nicht- oder Schlechterfüllung von der Vertragspartei qualifiziert werden muss.
- c) Allfällige Rücktrittskosten müssen durch die Vertragspartei detailliert begründet und belegt werden, wobei der Gesamtbetrag die Einzelauftragssumme nicht übersteigen darf. BERNMOBIL bezahlt solche Forderungen nur unter der Voraussetzung, dass die Vertragspartei BERNMOBIL alle Rechte oder Ansprüche Dritter überträgt, frei von weiteren Verpflichtungen.

6.8. Schutzrechte, Immaterialgüterrechte

- a) Die Vertragspartei gewährleistet, dass weder die gemäss diesem Vertrag erbrachten Leistungen noch die Anwendung der Arbeitsergebnisse zum vorausgesetzten Gebrauch jeglicher Rechte Dritter verletzen.
- b) Die Vertragspartei wehrt gegen sie erhobene Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Verfahren gegen die Vertragspartei an, hat diese BERNMOBIL unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber BERNMOBIL geltend, so unterstützt die Vertragspartei deren Abwehr und beteiligt sich auf erstes Verlangen von BERNMOBIL hin gemäss den Möglichkeiten der anwendbaren Prozessordnung am Streit. Die Vertragspartei

verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die BERNMOBIL aus der Abwehr, der Prozessführung und einer allfälligen vergleichswisen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer vergleichswisen Erledigung hat die Vertragspartei die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

- c) Wird BERNMOBIL aufgrund nicht von ihr selbst zu vertretender Verletzung von Schutzrechten die Nutzung oder Inanspruchnahme der Vertragsleistung ganz oder teilweise verunmöglicht, räumt sie der Vertragspartei eine angemessene Frist ein, um nach deren Wahl entweder ihre Leistungen bei unverändertem Umfang so abzuändern bzw. zu ersetzen, dass diese keine Drittrechte verletzen, oder eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Die Vertragspartei kommt für alle damit verbundenen Kosten auf und ersetzt BERNMOBIL ihren Aufwand. Nach ungenutztem Ablauf der Frist kann BERNMOBIL nach Wahl mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder auf die Nutzung des betroffenen Leistungsteils unter anteilmässiger Herabsetzung des Entgelts verzichten. In jedem Fall, auch bei leichter Fahrlässigkeit, kann sie Ersatz des unmittelbar mit der Entwertung verbundenen Schadens verlangen.

6.9. Haftung

- a) Die Vertragspartei haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmerinnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen/Subunternehmerinnen ein Verschulden trifft.
- b) Die Vertragspartei haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen/Subunternehmerinnen wie für ihr eigenes.
- c) Die Vertragspartei verpflichtet sich, BERNMOBIL von allen Nachteilen freizuhalten, die durch Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (PrHG) im Zusammenhang mit dem gelieferten Material entstehen könnten. Für alle Haftungsansprüche gegen BERNMOBIL aus Produkthaftung oder Vertragshaftung, die auf nicht einwandfrei geliefertes Material oder Waren zurückzuführen sind, behält sich BERNMOBIL ausdrücklich vor, die Klagenden an die Vertragspartei zu verweisen oder selbst Rückgriff auf die Vertragspartei zu nehmen.
- d) Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Haftungsbeschränkung auf das maximal zulässige Mass reduziert wird

und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.

6.10. Haftpflichtversicherung

Die Vertragspartei verpflichtet sich, eine für ihren Geschäftszweig übliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche mindestens vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zur Beendigung des vorliegenden Vertrages gilt.

6.11. Salvatorische Klausel, Widersprüche und Teilungültigkeit

- a) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder der AGB Einkauf unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- b) Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c) Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.
- d) Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie bspw. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks), haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.
- e) Bei Auflösung des Vertrages haften die Vertragsparteien nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages ohne weitere Entschädigungen.

6.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- b) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte der Stadt Bern.